Satzung

des Gesangvereins 1883 Hochstein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Zweckverwirklichung

Der unter dem Namen „Gesangverein Hochstein" mit Sitz in Hochstein bestehende Verein wurde am 6. Juni 1883 in den Lokalitäten des Wirtes Jakob Gerlach von verschiedenen Hochsteiner Bürgern gegründet.

Am 11.04.1980 wurde der Kinderchor gegründet und in den Gesangverein Hochstein integriert. Seit dem 10.10.2015 trägt er den Namen „Hast du Töne".

Am 16.10.1987 wurde der Jugendchor gegründet. Seit 2012 ist er unter dem Namen „VielHarmonie Hochstein" aktiv und ist ebenfalls im Gesangverein Hochstein integriert.

Im Jahre 2001 wurde der Mädchenchor gegründet. Auch er ist im Gesangverein Hochstein integriert und ist seit 2006 unter dem Namen „DivaCanto" aktiv.

Der Gesangverein Hochstein sieht in der Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs seine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich bei allen Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Gesangverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

a) aktiven Mitgliedern,
b) passiven Mitgliedern und
c) Ehrenmitgliedern

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Personen, die mitsingen möchten, können beim Verein ein Antragsformular erhalten und einen schriftlichen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

b) Personen, welche den Verein unterstützen möchten, ohne selbst mitzusingen, können ebenfalls beim Verein ein Antragsformular erhalten, um hiermit die passive Mitgliedschaft zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben haben, sowie Sänger[1], die das 65. Lebensjahr erreicht und 40 Jahre aktiv gesungen haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

§4 Rechte der Mitglieder

a) Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

b) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Gleiches gilt für Anträge zur Beratung an die Vorstandschaft. Wählbar ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Beisitzer können auch Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Zustimmung der Sorgeberechtigten, gewählt werden.

c) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht eingehalten werden.

d) Im Todesfalle eines Mitgliedes wird, falls es gewünscht ist, am Beisetzungstag vom Verein gesungen, sofern ein Chorleiter zur Verfügung steht und der Verein singfähig ist. Über die Singfähigkeit entscheidet derjenige Chorleiter, der an diesem Tag das Dirigat übernimmt. Sollte der Verein am Beisetzungstag nicht singfähig sein, wird an einem der darauffolgenden Sonntage beim Gottesdienst in der Kirche gesungen, falls dies von den Angehörigen gewünscht wird und der Verein singfähig ist. Auch hier entscheidet derjenige Chorleiter, der an diesem Tag das Dirigat übernimmt.

e) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, sind beitragsfrei. Über weiterreichende Beitragsbefreiungen eines Mitglieds entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft.

§5 Datenschutz

a) Der Gesangverein 1883 Hochstein e.V. schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

b) Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich und alleine im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereines, insbesondere in der

   I. Mitgliederverwaltung (Zusendung von Informationen, Einzug der Mitgliedsbeiträge, Einladungen zu Mitgliederversammlungen)

   II. Spendenverwaltung (Buchung der Spendeneingänge, Spendenbescheinigungen)

   III. Kooperationen (insbesondere mit den übergeordneten Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört, z.B. zum Zweck der Ehrungen)

c) Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:

1 Im Folgenden wird bei personengebundenen Bezeichnungen in der Satzung jeweils eine Geschlechtsform gebraucht. Hierbei sind alle Geschlechter (M/W/D) im gleichen Maße gemeint.

I. Name, Vorname und Anschrift,
II. Bankverbindung für den Lastschrifteneinzug,
III. Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail,
IV. Geschlecht,
V. Geburtsdatum,
VI. Eintrittsdatum,
VII. Namen und Vornamen von Sorgeberechtigten bei Minderjährigen,
VIII. Auszeichnungen und Ehrungen.

d) Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes und des Chorverbandes der Pfalz ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten (Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum) an diese sowie an die Kreismusikschule Donnersbergkreis zu melden.

e) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

a) Liegt der Tag des Beitritts vor dem 1. Juli eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30. Juni eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.

b) Der Mitgliedsbeitrag wird, außer im Jahr des Beitritts, jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig und wird zu zwei gleichen Teilen im Laufe der Monate Mai und November vom Verein eingezogen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

a) Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in zwei gleichen Teilen jeweils bis spätestens 31. Mai bzw. 30. November jeden Jahres zu zahlen.

b) Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz bis spätestens 30. Juni jeden Jahres zu zahlen.

c) Sie sind gleichfalls verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Weise zu fördern und seine Unternehmungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern noch anderen Personen und Institutionen gewährt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder bei Einzelmitgliedschaft durch Tod des Mitglieds, sofern der Verein hierüber informiert wird. Der freiwillige Austritt kann jederzeit

durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

b) Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen als aktive Mitglieder nicht nachkommen, als passive Mitglieder einstufen.

c) Mitglieder, die laufend ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

d) Mitgliedern, die von der Vorstandschaft als passive Mitglieder eingestuft werden sollen, oder deren Mitgliedschaft aus anderen Gründen aufzukündigen ist, steht die Berufung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

e) Ehepartner verstorbener Mitglieder können die Mitgliedschaft weiterführen.

§ 10 Vorstandschaft und Vorstand

a) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Jahresquartal stattfindet, die Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren.

b) Die Beisitzer bzw. deren mögliche Vertreter, welche die jeweiligen Interessen der einzelnen Chöre vertreten, werden nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vertreter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Chöre, ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren, vor der Mitgliederversammlung, beispielsweise während einer Probe, gewählt. Der Beisitzer bzw. dessen möglicher Vertreter, der die Interessen des Kinderchores „Hast du Töne" vertritt, wird von den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. deren Personensorgeberechtigten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeiten beginnen und enden mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft.

c) Die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung hat schriftlich und geheim zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung hierauf nicht einstimmig verzichtet.

d) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

   I. dem Vorsitzenden
   II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   III. dem Schriftführer
   IV. dem Kassenwart
   V. je einem Beisitzer aus den Chören

Die Vertreter der Beisitzer können an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen, sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

e) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten jeweils einzeln den Verein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist berechtigt, über Beträge bis zu 200,00 € für unvorhergesehene Fälle selbstständig zu verfügen. Diese Einschränkung hat nur

für das Innenverhältnis Bedeutung und stellt keine Beschränkung im Sinne von §26 Abs. 2 S. 2 BGB dar. Verfügungen über höhere Beträge sind mit der Vorstandschaft vorher abzusprechen.

f) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl der Vorstandschaft.

§11 Arbeitsgebiete der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es ihre Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt. Die Mitglieder der Vorstandschaft verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§12 Schriftführer

a) Der Schriftführer hat über die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen genau Protokoll zu führen. Er protokolliert deren Beschlüsse und unterzeichnet die Protokolle.

b) Der Schriftführer übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein. Hierbei werden nach Absprache mit der Vorstandschaft Berichte, Pressemitteilungen, Einladungen und Ähnliches verfasst und veröffentlicht.

§13 Kassenwart

Der Kassenwart führt unter persönlicher Leitung und Verantwortung das Kassenwesen. Er sorgt für die richtige Erhebung der Beiträge, führt die Mitgliederliste und leistet Zahlung auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorsitzende ist berechtigt, mindestens vierteljährlich, nach vorheriger angemessener Ankündigung, die Kassenbücher und Belege auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

§14 Rechnungsprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Ausgaben.

b) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§15 Mitgliederversammlungen

a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler einberufen. Weitere Bekanntmachungen sind möglich, zur ordnungsgemäßen Einberufung jedoch nicht erforderlich.

b) Nach Bedarf kann die Vorstandschaft neben der im ersten Jahresquartal stattfindenden Mitgliederversammlung weitere Versammlungen einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung beantragt. In diesem Fall muss die Vorstandschaft dem Ersuchen binnen drei Wochen stattgeben. Der Termin dieser Versammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

c) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und einer Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

d) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung begründet bei dem Vorsitzenden einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   - Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassenwartes
   - Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen
   - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Entscheidungen über Anträge
   - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Vorstandschaft sowie die Entlastung der Vorstandschaft
   - Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter

f) Der Vorsitzende erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, die Rechnungsprüfer über die Jahresprüfung, der jeweilige Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Nach Anhören der Berichte kann der Vorstandschaft durch die Versammlung Entlastung erteilt werden.

§ 16 Verwaltung

a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Die Vermögenswerte des Vereins dürfen, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes benötigt werden, nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.

§ 17 Haftung

a) Nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gesangvereins oder die von ihm im Allgemeinen oder in Einzelfällen beauftragten Mitglieder der Vorstandschaft können für den Verein verpflichtende und insbesondere rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen. In jedem Falle müssen im Innenverhältnis zur Abgabe oder Entgegennahme solcher verpflichtenden und

rechtsgeschäftlichen Erklärungen, je nach Zuständigkeit, die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung vorher ihre Zustimmung erteilen.

b) Durch die Rechtshandlungen oder -erklärungen anderer Personen wird der Gesangverein in keiner Weise verpflichtet.

c) Der Verein ist als selbstständige Rechtspersönlichkeit Träger des Vereinsvermögens. Für die Schulden des rechtsfähigen Vereins haftet der Verein als solcher mit dem Vereinsvermögen. Der Verein handelt durch seine Organe, für deren Handlungen er einzustehen hat.

d) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

a) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

b) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die lediglich zu diesem Zweck einberufen ist, mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Winnweiler zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hochstein zu verwenden.

§ 19 Eintragung im Vereinsregister

Der Gesangverein 1883 Hochstein e. V. wurde am 04. 08. 1965 unter der lfd. Nr. 45 Seite 85 im Vereinsregister beim Amtsgericht Winnweiler eingetragen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. 04. 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hochstein, 12. 04. 2024

1. Vorsitzende:	2. Vorsitzende:
Liesa Ritzmann	Katrin Heil